

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Kopp für das Haushaltsjahr 2024 vom 04.04.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	336.030,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	273.980,00 €
der Jahresüberschuss	62.050,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	79.670,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	480,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.870,00 €
der Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit auf	- 31.390,00 €
der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	- 48.280,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf	425 %
Grundsteuer B (für die Grundstücke) auf	490 %
Gewerbsteuer auf	380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

– für den ersten Hund	40,00 €
– für den zweiten Hund	80,00 €
– für jeden weiteren Hund	120,00 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	Grundgebühr €
1. Friedhof	
I. Reihen-Einzelgrabstätte	
Überlassung einer Reihen-Einzelgrabstätte an Berechtigte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
c) Raseneinzelgrabstätte	500,00 €
II. Reihen-Doppelgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte	800,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der o. g. Gebühr	
III. Urnen-Grabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte Dies gilt auch für Beisetzungen in vorhandene Gräber.	250,00 €
2. Rasenurnengrab	350,00 €
3. Rasenurnendoppelgrab	600,00 €
IV. Ausheben und Schließen von Gräbern	
1. Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
2. Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
3. Für die Beisetzung einer Urne	160,00 €
4. Für anonyme Urnenbeisetzungen	160,00 €
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Nach den tatsächlichen Kosten.	
VI. Laufende Friedhofsgebühr	
Für die Unterhaltung des Friedhofes und seiner Anlagen werden von den Nutzungsberechtigten der Grabstellen jährlich folgende Gebühren je Grabstätte erhoben:	
1. Für Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnengräber	20,00 €
2. Für Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	20,00 €
3. Für Doppelgrabstätten	30,00 €
4. Rasengräber	20,00 €
5. Rasendoppelgrab	30,00 €

VII. Abraumbeseitigung:

Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck und sonstigem Abraum wird bei jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von

50,00 €

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 1.047.099,05 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 1.002.289,05 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 1.064.339,05 €.

§ 8 Wertgrenzen für Investitionen

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) handelt es sich, wenn die Investition eine Wertgrenze von 10.000 € übersteigt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 % der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind. Dieser Prozentsatz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Kopp, 04.04.2024
gez. Melanie Stellmes
Ortsbürgermeisterin

Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde

Zur Kenntnis genommen gem. § 97 (2) der Gemeindeordnung (GemO) in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit Schreiben vom 20.03.2024.

54550 Daun, 20.03.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Im Auftrag
gez. Günter Willems

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.03.2024 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 08.04.2024 bis einschließlich 16.04.2024 von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, Zimmer 201 öffentlich aus.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kopp,04.04.2024
gez. Melanie Stellmes
Ortsbürgermeisterin